

**Satzung des Fleckens Aenzen zur Übertragung der Pflicht zur Beseitigung des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen auf die Nutzungsberechtigten der zu entwässernden Grundstücke vom 17.12.2015**

| <u>Inhaltsübersicht:</u>  | <u>Seite</u> |
|---|--------------|
| § 1 Allgemeines   | 2            |
| § 2 Begriffsbestimmungen  | 2            |
| § 3 Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben   | 2            |
| § 4 Bau und Betrieb der Anlagen   | 3            |
| § 5 Entsorgung des in Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben anfallenden Schlamms | 4            |
| § 6 Haftung   | 5            |
| § 7 Bestandsschutz  | 5            |
| § 8 Ordnungswidrigkeiten  | 6            |
| § 9 Gebühren  | 6            |
| § 10 Einsichtnahme  | 6            |
| § 11 Inkrafttreten  | 6            |

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Flecken Aerzen, nachstehend als Gemeinde bezeichnet, überträgt die Pflicht zur Beseitigung des häuslichen Abwassers, mit Ausnahme der Beseitigung des in den Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben anfallenden Schlamm, für die dezentral zu entwässernden Grundstücke auf die Nutzungsberechtigten der zu entwässernden Grundstücke.
- (2) Die dezentral zu entwässernden Ortsteile, Straßenzüge oder Grundstücke sind im Anhang, welche Bestandteil dieser Satzung sind, bestimmt.
- (3) Die Abwasserbeseitigungspflicht entfällt für die Nutzungsberechtigten, sobald das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist. Die Möglichkeit des freiwilligen Anschlusses von Grundstücken an die zentrale Abwasseranlage des Flecken Aerzen wird durch diese Satzung nicht beeinträchtigt.
- (4) Der in den Anlagen anfallende Schlamm wird von der Gemeinde oder von ihr beauftragten Dritten entnommen und beseitigt.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Abwasserbeseitigung i.S. dieser Satzung umfasst das Sammeln und Reinigen von häuslichem Abwasser in Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben.
- (2) Abwasser i.S. dieser Satzung ist das auf den Grundstücken in einer Menge von weniger als 8 cbm/Tag anfallende, durch den häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser).
- (3) Grundstück i.S. dieser Satzung ist das Grundstück i.S. des Grundbuchrechtes.
- (4) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf die/den Nutzungsberechtigte(n) beziehen, umfasst dieser Personenkreis den/die Grundstückseigentümer/in, Erbbauberechtigte(n), Nießbraucher/in oder solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

## **§ 3 Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben**

- (1) Zur Beseitigung des auf einem Grundstück anfallenden häuslichen Abwassers ist vom Nutzungsberechtigten eine Abwasserbehandlungsanlage zu errichten und zu betreiben.
- (2) Bau und Betrieb dieser Anlagen bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde.

## § 4 Bau und Betrieb der Anlagen

- (1) Die Anlagen sind vom Nutzungsberechtigten gemäß § 60 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in Verbindung mit den Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), unter Einbeziehung der DIN 4261, bzw. des DWA-Regelwerkes, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) als auch nach dem Stand der Technik (St.d.T.), sowie nach den Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO), in den jeweils geltenden Fassungen, zu errichten und zu betreiben, sofern andere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.
- (2) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert zur Entleerungszwecken an- und abgefahren werden können.
- (3) Der Anlage sind alle auf dem Grundstück anfallenden häuslichen Abwässer zuzuführen, außer Stoffen, die
  - die Anlage verstopfen oder zu Ablagerungen führen;
  - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden;
  - Bau- und Werkstoffe der Anlage in stärkerem Maße angreifen;
  - das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden;
  - die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.a.. Diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden;
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen, Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10);
- Medikamente und pharmazeutische Produkte;
- Chlorierte Kohlenwasserstoffe; Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen giftige Stoffe.

Eingeleitet werden dürfen auch nicht

- gewerbliche Abwässer;
- Kondensate aus Feuerstätten mit pH-Werten unter 6,5
- Wasser aus Drainagen;
- Oberflächenwasser;
- Ablaufwasser von Schwimmbecken;
- Wasser aus Milchammern.

- (4) Der Gemeinde oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (5) Wechselt der/die Nutzungsberechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen und vom neuen Nutzungsberechtigten über die Gemeinde der zuständigen Wasserbehörde innerhalb von vier Wochen nach dem Rechtsübergang anzuzeigen.

## **§ 5**

### **Entsorgung des in Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben anfallenden Schlammes**

- (1) Die Kleinkläranlagen werden von der Gemeinde oder den von ihr Beauftragten grundsätzlich bedarfsgerecht nach der DIN 4261 entleert.
- (2) Zur Sicherstellung der bedarfsgerechten Abfuhr von Kleinkläranlagen sind im Rahmen der Anlagenwartung Schlammspiegelmessungen in allen Kammern auszuführen. Die Notwendigkeit einer Abfuhr ist der Gemeinde möglichst 3 Monate, mindestens jedoch 1 Monat vor Erreichen der max. zulässigen Schlammspiegelhöhe durch die/den Nutzungsberechtigte(n) schriftlich anzuzeigen.
- (3) Werden der Gemeinde die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige jährliche Entleerung der Vorklärun der Kleinkläranlage.
- (4) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens 2 Monate vorher und innerhalb der witterungsoffenen Jahreszeit - bei der Gemeinde die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen. Zur Sicherstellung der rechtzeitigen Anmeldung sind die Gruben regelmäßig manuell zu überprüfen und zusätzlich mit einer automatischen Warneinrichtung zu versehen.
- (5) Die Abfuhrtermine werden von dem von der Gemeinde beauftragten Abfuhrunternehmen bekannt gegeben. In Ausnahmefällen (Einzelabfuhr) kann der Termin auch durch die Gemeinde bekannt gegeben werden.
- (6) Der/die Nutzungsberechtigte hat alle Vorkehrungen zu treffen, die eine Abfuhr zum festgesetzten Zeitpunkt ermöglichen.
- (7) Eine Entleerung der Vorklärun von Kleinkläranlagen hat mindestens alle 5 Jahre zu erfolgen. Die Entleerung von abflusslosen Sammelgruben hat ebenfalls mindestens alle 5 Jahre zu erfolgen.

- (8) Die Gemeinde kann Ausnahmen von der Abfuhr nach der DIN 4261 entsprechend Absatz 1 und der Frist nach Absatz 6 Satz 1 zulassen, wenn der Nutzungsberechtigte den Nachweis erbringt, dass der Betrieb der Anlage dies erfordert. Ein entsprechender Nachweis ist schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Einmalige Abweichungen sind jeweils von der vom Betreiber beauftragten Wartungsfirma zu unterzeichnen, dauerhafte Abweichungen sind außerdem von der zuständigen Wasserbehörde bestätigen zu lassen. Außerdem kann die Gemeinde Ausnahmen von der Frist nach Absatz 6 Satz 2 zulassen, sofern der Nutzungsberechtigte schriftlich bestätigt, dass eine Entleerung der Grube aufgrund der Schlammmenge und -konsistenz nicht erforderlich ist.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Der/die Nutzungsberechtigte ist grundsätzlich straf- und haftungsrechtlich für die Durchführung einer ordnungsgemäßen Schmutzwasserbeseitigung auf dem zu entwässernden Grundstück verantwortlich.
- (2) Wenn eine Entleerung oder Entschlammung der mechanischen Reinigungsstufe (§ 5 Abs. 4) trotz erfolgter Anmeldung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt oder unterbrochen werden muss, hat der/die Nutzungsberechtigte keinen Anspruch auf Schadenersatz. Allgemeine Haftungsgrundsätze bleiben hiervon unberührt.

## **§ 7 Bestandsschutz**

- (1) Hat der/die Nutzungsberechtigte eines Grundstückes während der Geltungsdauer dieser Satzung eine Anlage neu errichtet oder dementsprechend wesentlich geändert, so darf die Gemeinde ihn/sie auf die Dauer von 15 Jahren, beginnend mit der Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung, nicht zum Anschluss an eine öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage und zu deren Nutzung verpflichten.
- (2) Der Bestandsschutz nach Abs. 1 findet keine Anwendung auf Nutzungsberechtigte, deren Erlaubnis nach §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz – WHG zur gesonderten Einleitung des gereinigten Abwassers erloschen ist.
- (3) Auf den Bestandsschutz kann sich auch der-/diejenige Nutzungsberechtigte nicht berufen, welcher/welche in Kenntnis eines beabsichtigten Anschlusses des Grundstückes an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren vor der betriebsfertigen Herstellung der gemeindlichen Schmutzwasserkanalisation vor dem anzuschließenden Grundstück eine Anlage errichtet oder wesentlich ändert. Dies gilt auch für den Fall, dass innerhalb der genannten Frist ein Wechsel des/der Nutzungsberechtigten erfolgt.

**§ 8**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer im Sinne des § 6 Abs. 2 der NGO in der jeweils gültigen Fassung vorsätzlich oder fahrlässig die Klärschlammabfuhr (§ 5) be- oder verhindert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden.

**§ 9**  
**Gebühren**

- (1) Für die Entnahme und Beseitigung des anfallenden Klärschlammes werden Gebühren nach der Abgabensatzung für die zentrale gemeindliche und die dezentrale gemeindliche Abwasserbeseitigung des Flecken Aerzen vom 01.03.2001, in der jeweils geltenden Fassung, erhoben.

**§ 10**  
**Einsichtnahme**

- (1) Soweit in dieser Satzung gesetzliche Regelungen, DIN-Normen oder Arbeitsblätter der Abwassertechnischen Vereinigung genannt werden, können diese bei Bedarf während der Dienststunden im Bauamt der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Vervielfältigungen der Normen oder Arbeitsblätter, auch auszugsweise, sind aus urheberrechtlichen Gründen nicht möglich.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aerzen, den 17.12.2015



  
Wagner  
(Bürgermeister)